Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesetzgebender Rath, 23. Dec.

Präsident: Koch.

Das Gutachten der Unterrichtscommißion über das Begehren der Claßen von Lausanne und Morsee, betreffend die französischen Pfarrstellen in Bern, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 947.)

Der Rath weiset den Gegenstand an seine Commißion zurück, um ihn bey einer künftigen Revision der Kirchenordnungen des Lemans, in neue Berathung zu ziehen.

Folgendes Gutachten der Unterrichtscommißion wird in Berathung genommen:

B. G.! Sie haben am 31. Weinmonat dieses Jahrs eine Bottschaft des Vollz. Rathes vom 29. Weinm. der Unterrichtscommißion mit dem Auftrag zugewiesen, Ihnen einen Bericht und Gutachten über die Streitigkeit der Filialgemeinde Rapperschwyl, Canton Thurgau, in Betreff der von den beyden Pfarrern von Wigoldingen u. Lipperschwyl dort abwechselnd zu verrichtenden pfarrl. Verrichtungen, mit möglichster Beförderung abzustatten. Da uns aber zur genauen Kenntniß der Sache, die Einsicht einiger in den verschiedenen Bittschriften angezeigten Aktenstücke vonnöthen war, welche erst vor wenigen Tagen dem Minister der Künste und Wissenschaften überschikt, und von demselben uns zugeschikt worden: so so können wir erst jezt Ihnen B. G, unser Gutachten einreichen. Der Vollz. Rath trägt in seiner Botschaft darauf an, daß alle Dekrete der Gesetzgebung sowohl, als die von der vollziehenden Gewalt erlassene Beschlüsse in dieser Sache zurückgenommen, und der Pfarrer von Lipperschwyl, wie seine Vorfahren gehalten seyn soll, jeden zweyten Sonntag in der Filial Rapperschwyl den Gottesdienst abwechselnd mit dem Pfarrer von Wigoldingen, zu halten.

Wir wollen Ihnen, B. G., vor allem aus die verschiedenen Beschlüsse und Dekrete, nach chronologischer Ordnung herzählen, welche über diese Sache seit 1798, bis jezt erlassen wurden.

a. Am 24 Juli 1798 befiehlt das Direktorium, daß der Pfarrer von Lipperschwyl gegen den von den Gemeinden Lipperschwyl und Wäldy genommenen Gemeindsschluß, seine Funktionen wie bisher in Rapperschwyl versehen soll.

b. Am 11. Aug. 1798 weiset dasselbe die Gemeinden Lipperschwyl und Wäldy mit ihrem Gesuch, den vorigen Beschluß zurückzunehmen, ab, und bestätigt vorläufig denselben.

c. Am 14. August aber beschließt dasselbe auf Begehren der Gemeinde Lipperschwyl, daß Rapperschwyl durch den Pfarrer von Wigoldingen allein versehen, und daß Wäldy — welches eine Filial von Lipperschwyl ist — den Pfarrer von Lipperschwyl für den Verlust entschädige, der ihm dadurch, daß er Rapperschwyl nimmer zu versehen hat, zuwachsen könnte.

d. Der von einer Cantonsautorität an das Direktorium deßwegen eingesendeten wichtigen Gegenbemerkungen ungeachtet, weiset dasselbe durch den Beschluß vom 1. Sept. 1798, die Gemeinde Wigoldingen mit ihrer Bitte, um Zurücknahme des Beschlusses vom 14. Aug., ab; aus folgenden Beweggründen:

1) Weil Lipperschwyl durch ein Dekret des gesetzgebenden Raths, die Erlaubniß erhalten hat, sich selbst einen Pfarrer zu wählen.
2) Weil Rapperschwyl seinen Antheil zum Unterhalt des Pfarrgebäudes in Wigoldingen und an die Besoldung des Pfarrers beytrage.
3. Weil der Lipperschwyler Pfarrer seine Nebenpfarrey zu Wäldy hat, und keine andere bedienen kann, ohne daß es zum Schaden der seinigen gereiche.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 17. Dec.

Der Vollz. Rath, nach erhaltener Kenntniß von dem unregelmäßigen Benehmen des Cantonsgerichts im Leman in gerichtlicher Verfolgung der Verfasser und Begünstiger der betittelten Flugschrift: Zuschrift der Unterzeichneten an die Gewalten des Cantons Leman.

In Betrachtung, daß seine erste Pflicht ist, die öffentliche Ordnung und die dem Gesetze schuldige Achtung durch alle Mittel zu sichern, die in seiner Macht stehen;

beschließt:

Das Cantonsgericht vom Leman ist abgesezt.

Der Justizminister ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in das Tagblatt der Beschlüsse eingerükt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 17. Dec.

Der Vollz. Rath, in Betrachtung der Nothwendigkeit, das Kraft eines Beschlusses vom heutigen Tage abgesezte Cantonsgericht vom Leman schleunig wieder zu ersetzen — beschließt:

1. Die Bürger: Carrard von Orbe, Suppleant beym obersten Gerichtshofe.

Burnier in Lutry, Mitglied des Cantonsgerichts.
Franz Ludwig Botems von Villeneuve, Suppleant beym Cantonsgerichte.
Franz Ludwig Gonin, Suppleant beym Cantonsgerichte.
Desloes, ehemaliges Mitglied des gesetzgebenden Raths.
Nicole, jünger, von Neus, Advokat.
Auberjonois, jünger, Mitglied des Distriktsgerichts von Jfferten.
Christin, Präsident der Gemeindkammer v. Jfferten.
Hollard, Mitglied der Gemeindkammer v. Lausanne.
Gedeon Bauty von Aelen, Suppleant beym Cantonsgericht.
Alexander Rochat de la Vallée.
Sausurre Carrard, von Lausanne.
Franz Chastellain, Munizipalbeamter zu Vivis,
sind zu Mitgliedern des neuen Cantonsgericht ernannt.

2. Der Justizminister ist mit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 18. Dec.

Der Vollz. Rath, in Betrachtung, daß diejenigen Bodenzinse, welche Gemeinden und Partikularen für bestimmte Nutzungen in Holz und Feld, die ihnen von den ehemaligen Hoheiten vergünstiget worden sind, und in deren Besitz sie noch stehen, ausgerichtet haben, alle die auf Verfassung und Gesetze gründende Eigenschaften von Grund- und Bodenzinsen an sich tragen;

Nach Anhörung seines Finanzministers —

beschließt:

1. Alle die auf Acherum, Nutzungen in Holz und Weidgerechtigkeiten, in Holz und Feld haftenden Bodenzinse, sollen, so wie alle andere Grund- und Bodenzinse, nach dem Gesetz vom 6. Weinmonat, und dem sich darauf beziehenden Beschluß vom 11. Wintermonat lezthin, für das Jahr 1800 bezahlt werden.
2. Die Verwaltungskammern sollen gehalten seyn, nach den im vorigen §. erwähnten gesetzlichen Verfügungen, diese Zinse erheben zu lassen.
3. Dem Finanzminister ist die Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen, welcher gedrukt, publizirt, und in das Tagblatt der Beschlüsse eingerükt werden soll. Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 23. Dec.

Der Vollz. Rath, nach Anhörung eines Schreibens des Regierungsstatthalters im Leman, worinn er die Weigerung der Bürger: Auberjonois, Nicole und Christin, die Stelle als Mitglieder des Cantonsgerichts, zu welcher sie durch den Beschluß vom 17. dieß ernennt worden, anzunehmen, anzeigt.

Indem er zur Wiederergänzung dieser Bürger schreitet — beschließt:

1. Die Bürger: Laurent, Munizipalbeamter von Milden.
   Begos Debons, von Aubonne, und
   Frossard, Mitglied des ehemaligen Senats,
   sind zu Mitgliedern des Cantonsgerichts im Leman zur Ergänzung obiger Bürger ernannt.
2. Der Justizminister ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in das Tagblatt der Beschlüsse eingerükt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 23. Dec.

Der Vollz. Rath, in Erwägung der eintretenden Brutzeit des Gewildes, und der Nützlichkeit dafür zu sorgen, daß dasselbe nicht gänzlich ausgerottet werde —

beschließt:

1. Vom 1. Jenner 1801 an, bis den 1. Herbstmonat gleichen Jahrs, soll die Jagd für Jedermann verboten seyn.
2. Von dem obigen Artikel ist die Jagd in den Alpen, oder auf reißende Thiere ausgenommen, so wie auch die Jagd auf Waldschnepfen in dem Monate Merz und April.
3. Wer diesem Beschluß zuwider handelt, der soll nach den bestehenden Jagdordnungen bestraft werden.
4. Die Cantonsstatthalter werden die nöthigen Befehle an ihre Unterbeamten zur strengen Handhabung dieses Verbots ertheilen.
5. Der Minister der Justiz und Polizey ist mit der gehörigen Vollziehung und Bekanntmachung dieses Beschlusses, welcher in das Tageblatt der Beschlüsse eingerükt werden soll, beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Drukfehler.

In N. 223. S. 940. Sp. 2. Zeile 12: nach Vorrechte, setze hinzu: aufgelegt waren.
— — — S. 941. Sp. 1. Z. 1. statt erklärelies: erklären.